

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 1976

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	23. 5. 1975	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers Erwerb der Fachoberschulreife und der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen	280
20320	13. 1. 1976	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit	280
20510	20. 2. 1976	RdErl. d. Innenministers Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften	282
2123	29. 11. 1975	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	282
21701	18. 2. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbgG); Feststellung und Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit in den Fällen des § 176 c RVO	282
8300	18. 2. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Sachbezugswerte für die Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 16 ff BVG in Verbindung mit §§ 80, 82 und 83 SVG	283
8301	24. 2. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anwendung der §§ 26 und 26a BVG	283

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
20. 2. 1976	RdErl. – Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes; Abrechnung der Gebühren für Führungszeugnisse	284
24. 2. 1976	Bek. – Öffentliche Sammlungen	284
17. 2. 1976	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Bek. – Hafenabgabentarif der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft	284
13. 2. 1976	Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels des Leiters des Forstamtes Neunkirchen-Seelscheid der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter	286
24. 2. 1976	Justizminister Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster	287
24. 2. 1976	Landeswahlleiter Bek. – Landtagswahl 1975; Feststellung eines Nachfolgers aus der Landesreserveliste	286
	Personalveränderungen Finanzminister	286
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 12 v. 4. 3. 1976	288
	Nr. 13 v. 5. 3. 1976	288
	Nr. 14 v. 11. 3. 1976	288

I.

203014

**Erwerb der Fachoberschulreife
und der Fachhochschulreife im Rahmen
der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers – III B 5.36-52/0 –
6529/75 u. d. Innenministers – IV B 4 – 4340 –
v. 23. 5. 1975

Der Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 9. 2. 1972 (SMBL. NW. 203014) wird wie folgt ergänzt:

3. Bis zum 15. August 1979 können Polizeivollzugsbeamte des mittleren Dienstes an dem nach den Vorschriften dieses Erlasses durchgeführten allgemeinbildenden Unterricht der Oberstufe teilnehmen und die abschließende Prüfung ablegen, wenn sie
 - 3.1 a) den Hauptschulabschluß besitzen,
 - b) die Laufbahnprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst (I. Fachprüfung) mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ bestanden haben,
 - c) sich nach der I. Fachprüfung mindestens 1 Jahr im praktischen Polizeivollzugsdienst bewährt haben,
 - d) vom Innenminister zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zugelassen worden sind.

– MBL. NW. 1976 S. 280.

20320

**Durchführung des Gesetzes
über vermögenswirksame Leistungen
für Beamte, Richter, Berufssoldaten
und Soldaten auf Zeit**

RdErl. d. Finanzministers v. 13. 1. 1976 –
B 2001 – 30 – IV A 2

I.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Fassung des Artikels VI Nr. 1 des 2. BesVNG eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zum VermLG erlassen, die ich nachfolgend mit der Bitte um Beachtung bekanntgebe:

Allgemeines:

- 1 Das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit (VermLG) gewährt vermögenswirksame Leistungen nur nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz (3. VermBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 257); vermögenswirksame Leistungen müssen daher nach den Vorschriften des 3. VermBG angelegt werden.
- 2 Im Rahmen des VermLG kommen folgende Anlagearten des 3. VermBG in Betracht (vgl. § 2 des 3. VermBG):
 - 2.1 Sparbeiträge des Berechtigten nach dem Spar-Prämien gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2109); zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656). Das sind:
 - 2.1.1 allgemeine Sparverträge (einmalige Anlage),
 - 2.1.2 Sparverträge mit festgelegten Sparraten,
 - 2.1.3 Sparverträge über vermögenswirksame Leistungen (Sparverträge mit nicht notwendig gleichbleibenden Sparraten),
 - 2.1.4 Sparverträge im Sinne der Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 zum Erwerb von Wertpapieren und Anteilscheinen.
 - 2.2 Aufwendungen des Berechtigten nach dem Wohnungs bau-Prämien gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2105);

zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656). Das sind:

- 2.2.1 Bausparverträge,
- 2.2.2 Wohnbau-Sparverträge,
- 2.2.3 Kapitalansammlungsverträge mit einem Wohnungs und Siedlungsunternehmen oder einem Organ der staatlichen Wohnungspolitik,
- 2.2.4 Erster Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsge nossenschaften.
- 2.3 Aufwendungen des Berechtigten
 - 2.3.1 zum Bau, zum Erwerb oder zur Erweiterung eines Wohngebäudes oder einer Eigentumswohnung,
 - 2.3.2 zum Erwerb eines Dauerwohnrechts im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,
 - 2.3.3 zum Erwerb eines Grundstücks zum Zwecke des Wohnungsbaus,
 - 2.3.4 zur Erfüllung von Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit den vorstehend bezeichneten Vorhaben eingegangen worden sind.
- 2.4 Beiträge des Berechtigten zu Kapitalversicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall unter den besonderen Bedingungen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e des 3. VermBG.
- 3 Vermögenswirksame Leistungen werden für den Berechtigten gezahlt; dieser kann jedoch bestimmen, daß die vermögenswirksamen Leistungen auch gezahlt werden
 - 3.1 zugunsten seines Ehegatten, wenn dieser mindestens seit Beginn des maßgebenden Kalenderjahres mit ihm verheiratet ist und von ihm nicht dauernd getrennt lebt,
 - 3.2 zugunsten der in § 32 Abs. 4 des Einkommensteuer gesetzes bezeichneten Kinder, die zu Beginn des maßgebenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden,
 - 3.3 zugunsten der Eltern oder eines Elternteils des Berechtigten, wenn der Berechtigte als Kind die Voraussetzungen der Nummer 3.2 erfüllt.
- 4 Die Dienststelle zahlt nur unmittelbar an das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Anlage erfolgt; dies gilt nicht in Fällen der Nummer 2.3.
- 5 Die vermögenswirksamen Leistungen sind steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuer gesetzes und im Falle der Nachversicherung Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung.
- 6
 - (1) Nach § 12 des 3. VermBG erhält der Berechtigte eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag im Kalenderjahr 24000 DM, bei einer Zusammenveranlagung der Ehegatten 48000 DM nicht übersteigt. Die Einkommensgrenze erhöht sich für jedes Kind um 1800 DM. Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt 30 v. H. der vermögenswirksamen Leistungen, soweit sie 624 DM im Kalenderjahr nicht übersteigen. Sie erhöht sich auf 40 v. H. wenn dem Arbeitnehmer im Kalenderjahr nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuer gesetzes drei oder mehr Kinder zuzurechnen sind.
 - (2) Wenn der Berechtigte nicht ausdrücklich auf die Zahlung der Sparzulage verzichtet hat, ist die Sparzulage nach § 12 Abs. 4 Sätze 1 und 2 des 3. VermBG ohne Prüfung zu zahlen, ob die Einkommensgrenze überschritten ist.
 - (3) Zu Unrecht gezahlte Sparzulagen müssen im Verfahren nach dem 3. VermBG zurückgestattet werden.

Im einzelnen:

- 7 Zu § 1
 - 7.1 Berechtigt sind ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Dienstbezüge, Anwärterbezüge oder ihres Ausbildungsgeldes nach § 30 Abs. 2 des Soldatengesetzes: Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.
 - 7.2 Für den Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen genügt es, daß dem Berechtigten diese Bezüge im je

- weiligen Kalendermonat mindestens für einen Tag zu stehen; für Monate, in denen der Berechtigte ohne diese Bezüge beurlaubt ist, z. B. bei Einberufung zum Wehrdienst nach § 9 Abs. 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes, werden vermögenswirksame Leistungen nicht gewährt.
- 7.3 Ist die Zahlung von Dienstbezügen, Anwärterbezügen oder Ausbildungsgeld eingestellt, z. B. durch Anordnung der sofortigen Vollziehung eines Verwaltungsaktes (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung), entfallen für diese Zeit auch die vermögenswirksamen Leistungen. Werden diese Bezüge später nachentrichtet, sind die vermögenswirksamen Leistungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nachzuholen.
- 7.4 Die Entstehung des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen setzt voraus, daß eine schriftliche Mitteilung über Art der gewählten Anlage und ggf. das Unternehmen oder Institut sowie die Nummer des Kontos, auf das die Leistung eingezahlt werden soll, bei der Dienststelle des Berechtigten oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle eingeht. Mängel in der schriftlichen Mitteilung beeinträchtigen die Entstehung des Anspruchs nicht.
- 7.5 Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht für den Kalendermonat, in dem die Mitteilung nach Nummer 7.4 eingegangen ist, sowie für die beiden vorangegangenen Kalendermonate desselben Kalenderjahrs, wenn für diese Monate die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 7.6 Mit der Erfüllung einer Leistung nach Nummer 2.1, 2.2 oder 2.4 oder dem Abschluß einer Entschuldung nach Nummer 2.3 entfallen die Voraussetzungen für die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen. Die vermögenswirksamen Leistungen sind weiterzuhören, wenn der abgelaufene Vertrag oder eine abgeschlossene Entschuldung durch eine neue vermögenswirksame Anlage ersetzt wird und die entsprechende neue Mitteilung nach § 1 Abs. 3, § 4 des VermLG bei der Dienststelle des Berechtigten oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle eingegangen ist. Diese Mitteilung soll der Anspruchsberechtigte, wenn die vermögenswirksamen Leistungen weiterhin und ohne Unterbrechung angelegt werden sollen, mindestens drei Monate vor dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung entfallen würden, vorlegen.
- 7.7 Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen ist nicht übertragbar und damit auch nicht pfändbar.
- 7.8 Im Falle des § 87a des Bundesbeamten gesetzes oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften*) geht der gesetzliche Schadensersatzanspruch auch insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser während der Dienstunfähigkeit zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet ist. Die Leistungen sind hierbei anteilig zu berücksichtigen, mit dem monatlichen Betrag also nur, wenn sich die Dienstunfähigkeit über den vollen Monat erstreckt.
- 7.9 Im Versorgungsfall endet die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen mit dem Wegfall der Dienstbezüge.
- 8 Zu § 2
- 8.1 Die Höhe der vermögenswirksamen Leistungen im jeweiligen Kalendermonat richtet sich bei teilzeitbeschäftigten Beamten danach, ob für sie am Ersten des Monats die regelmäßige oder die ermäßigte Arbeitszeit gilt. Änderungen der Arbeitszeit innerhalb des Monats bleiben unberücksichtigt.
- 8.2 Die Frist für die Fälligkeit der erstmaligen Zahlung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Mitteilung nach § 4 Abs. 1 VermLG bei der Dienststelle des Berechtigten oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle eingegangen ist. Muß die Mitteilung durch weitere Angaben vervollständigt werden, beginnt die Frist mit dem Eingang dieser Angaben; die Fälligkeit wird entsprechend hinausgeschoben.
- 8.3 (1) Die vermögenswirksamen Leistungen sind monatlich zu zahlen. In den Fällen einmaliger oder jährlich einmaliger vermögenswirksamer Anlage kann nur eine vermögenswirksame Leistung in dem Monat gezahlt

werden, in dem die Anlage erfolgt. Beläßt es der Berechtigte bei dieser Anlageart allein, ist eine fortlaufende monatliche Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen unter Anrechnung auf die zurückliegende oder zukünftige einmalige oder jährlich einmalige Anlage nicht zulässig.

(2) Bei Aufwendungen im Sinne der Nummer 2.3 ist es unschädlich, wenn sie vom Berechtigten nicht in Monatsbeträgen an den Gläubiger abgeführt werden. Die vermögenswirksamen Leistungen sind monatlich zu zahlen, soweit sie die Aufwendungen nicht übersteigen.

9 Zu § 3

9.1 Die Vorschrift soll Doppelzahlungen vermögenswirksamer Leistungen vermeiden. Sie gilt auch beim Zusammentreffen von Ansprüchen nach dem Gesetz mit Ansprüchen aus einem Arbeitsverhältnis außerhalb des öffentlichen Dienstes.

9.2 Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen können zusammentreffen bei Bestehen mehrerer Rechtsverhältnisse (Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis) nebeneinander oder bei Übertritt aus einem Rechtsverhältnis in ein anderes während des laufenden Monats.

9.3 Die Vorschrift läßt arbeitsrechtliche Regelungen unberührt. Sieht ein Tarifvertrag, eine Betriebsvereinbarung oder ein Einzelarbeitsvertrag vor, daß bei mehreren Ansprüchen im jeweiligen Monat der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen in jedem Fall erlischt, verbleibt es bei dem Anspruch nach dem Gesetz, auch wenn das Dienstverhältnis bei einem der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Dienstherren später begründet worden ist.

10 Zu § 4

10.1 Die Mitteilung nach § 4 Abs. 1 soll bei der für die Anweisung der Dienstbezüge zuständigen Dienststelle oder bei der von der Landesregierung bestimmten Stelle eingereicht werden. Für die Mitteilung soll ein Formblatt entsprechend dem anliegenden Muster*) oder nach dem in den Ländern vorgeschriebenen Muster verwendet werden.

10.2 Unbeschadet der freien Wahl der Anlageart soll der Berechtigte bei der Anlage von Leistungen nach dem VermLG und Teilen der Bezüge nach § 4 Abs. 1 des 3. VermBG möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Unternehmen oder Institut wählen. Unterschiedliche Anlagen sind nicht nur die nach dem Spar-Prämiengesetz und nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz, sondern auch die einzelnen in diesen Gesetzen genannten Sparmöglichkeiten.

10.3 (1) Erfolgt die vermögenswirksame Anlage nach Nummer 2.3, so ist die zweckentsprechende Verwendung der in einem Kalenderhalbjahr angelegten Beträge der zuständigen Stelle jeweils bis zum Ende des folgenden Kalenderhalbjahrs, spätestens jedoch bei Beendigung des Dienstverhältnisses nachzuweisen. Hinsichtlich des zu führenden Nachweises ist zu beachten, daß Aufwendungen des Berechtigten für den Erwerb oder die Entschuldung eines Eigenheimes usw. nur dann als vermögenswirksame Anlagen anerkannt werden können, wenn diese Aufwendungen von dem Berechtigten nach Entstehen des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen aufgebracht worden sind. Hat demnach ein Berechtigter vor Entstehung des Anspruchs auf vermögenswirksame Leistungen eine Schuld oder einen Teilbetrag einer Schuld bereits getilgt, so kann er für die Tilgung dieses Schuldbetrages keine vermögenswirksame Leistung mehr erhalten.

(2) In den Fällen, in denen die zahlende Stelle die Leistungen unmittelbar an das Unternehmen oder Institut überweist, bei dem die Leistungen vermögenswirksam anzulegen sind, genügt es, wenn einmalig vor Überweisung des ersten Betrages dargelegt wird, daß der Berechtigte oder einer der in Nummer 3 genannten Familienangehörigen Eigentümer von Grundbesitz im Sinne der Nummer 2.3 ist und daß das Darlehen zu einem der in Nummer 2.3 bezeichneten Zwecke verwendet wurde.

*) § 99 des Landesbeamten gesetzes

*) nicht abgedruckt, vgl. Abschnitt II Nr. 2.1.

- 10.4 Wird ein nach Nummer 10.3 zu erbringender Nachweis nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erbracht, ist die Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen einzustellen und der bereits gezahlte Betrag zurückzufordern.

II.

Zusätzlich bitte ich, die folgenden Hinweise zu beachten:

- 1 Die zuständige Stelle, an die die Mitteilungen zu richten sind (vgl. Nr. 7.4, 7.6, 8.2 und 10.1), ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung NW, soweit ihm die Berechnung und Zahlung der Bezüge übertragen ist, im übrigen diejenige Stelle, der jeweils die Berechnung der Nettobezüge obliegt.
- 2.1 Mitteilungen nach § 4 Abs. 1 des VermLG können weiterhin nach dem Muster der Anlage 1 meines RdErl. v. 13. 7. 1970 (SMBI. NW. 20320) abgegeben werden.
- 2.2 Als Mitteilung im Sinne des § 4 Abs. 1 gilt es auch, wenn das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt wird, mit Zustimmung des Beamten die entsprechenden Angaben macht, z. B. durch Übersendung einer Abschrift des Vertrages über die Anlage der Leistung.
- 3 Meine Runderlasse v. 6. 7. 1970 (MBI. NW. S. 1188), 12. 1. 1971 (MBI. NW. S. 278), 30. 7. 1971 (MBI. NW. S. 1437) und 17. 9. 1974 (MBI. NW. S. 1469) – SMBI. NW. 20320 – werden aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

– MBI. NW. 1976 S. 280.

20510

Bekämpfung gewaltverherrlichernder, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1976 – IV A 4 – 6501/4

Zur wirksamen Bekämpfung gewaltverherrlichernder, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften, Bild- und Tonträger (§§ 184, 11 Abs. 3, 131 StGB, § 21 i. V. m. § 1 Abs. 3 und § 6 Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften) arbeiten das Landeskriminalamt und die Kreispolizeibehörden eng zusammen.

Das Landeskriminalamt nimmt dabei die Aufgaben einer zentralen Sammel- und Auskunftsstelle wahr. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung einer Zentralkartei über gewaltverherrliche, pornographische und sonstige jugendgefährdende Schriften, Abbildungen, Darstellungen und sonstige Bild- und Tonträger;
2. Sammlung von Beschlagnahmebeschlüssen, einschlägigen Strafurteilen und Einstellungen von Strafverfahren;
3. Übermittlung von Ersuchen um Vollstreckung gerichtlicher Beschlagnahmeanordnungen und von Entscheidungen über die Aufhebung solcher Anordnungen auf dem Fernschreibwege an die Polizeibehörden;
4. Sammlung von Belegexemplaren gewaltverherrlichernder, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften zur Vergleichsprüfung und Weiterleitung der Überstücke an das Bundeskriminalamt;
5. Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere mit
 - 5.1 der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltverherrlichernder, pornographischer und sonstiger jugendgefährdender Schriften bei dem Generalstaatsanwalt in Düsseldorf
 - 5.2 dem Landesjugendamt bei dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
 - 5.3 der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften in Bonn
 - 5.4 dem Bundeskriminalamt.

Die Kreispolizeibehörden haben dafür Sorge zu tragen, daß die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden gewaltverherrlichen, pornographischen und sonstigen jugendge

fährdenden Schriften, Bild- und Tonträger, Gerichtsbeschlüsse und Urteile sowie Erkenntnisse über Hersteller, Verleger und Verbreiter an das Landeskriminalamt weitergeleitet werden.

Meinen RdErl. v. 21. 7. 1954 (SMBI. NW. 20510) hebe ich auf.

– MBI. NW. 1976 S. 282.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein
Vom 29. November 1975

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 29. November 1975 aufgrund des § 17 des Gesetzes über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1976 – VI B 1 – 0810.64 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBI. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle

(Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein)

	Jahresbeitrag:
1. Niedergelassene Zahnärzte	936,- DM
2. Schwerbehinderte niedergelassene Zahnärzte	468,- DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	276,- DM
4. Beamte und festangestellte Zahnärzte	216,- DM
5. Assistenten und Vertreter	420,- DM
6. a) Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben	108,- DM
b) Doppelapprobierte, die den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben	24,- DM

Zahnärzte, die ihren Beruf aus Alters- und Gesundheitsgründen nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

– MBI. NW. 1976 S. 282.

21701

Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)
Feststellung und Nachweis der Minderung der Erwerbsfähigkeit in den Fällen des § 176c RVO

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 2. 1976 – II B 4 – 4441.01 (8/76)

Durch das Gesetz über die Sozialversicherung Behindeter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) ist § 176c in die RVO neu eingefügt worden. Mit dieser Vorschrift wurde sichergestellt, daß der Schutz der sozialen Krankenversicherung künftig allen Schwerbehinderten im Sinne des § 1 SchwbG offensteht. Aus der Verweisung in § 176c RVO auf § 1 SchwbG folgt, daß die Berechtigung zum freiwilligen Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung vom Vorliegen der Schwerbehinderteneigenschaft im Sinne des § 1 SchwbG abhängt.

Zur Feststellung der Behinderung und des auf ihr beruhenden Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind nach § 3 SchwBGB die Versorgungsämter zuständig, sofern nicht bereits eine solche Feststellung in einem Rentenbescheid oder einer entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsentscheid getroffen worden ist. Der Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft gegenüber dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung kann also durch eine Bescheinigung nach § 3 Abs. 4 SchwBGB oder mit einem vor dem 1. Mai 1974 ausgestellten amtlichen Ausweis für Schwerkriegsbeschädigte, Schwerbeschädigte oder Schwerbehinderte bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer erbracht werden.

Hieraus folgt, daß auch der Schwerbehinderte, der Feststellung und Bescheinigung der Schwerbehinderteneigenschaft nur für Zwecke des § 176c RVO benötigt, unmittelbar auf Grund von § 3 Abs. 1 und 4 SchwBGB Anträge beim Versorgungsamt stellen kann. § 3 SchwBGB ist nämlich in seinem Anwendungsbereich nicht auf die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes beschränkt. Eine derartige Einschränkung, die im Gesetzgebungsverfahren vom Bundesrat vorgeschlagen worden war, ist vom Bundestag ausdrücklich abgelehnt worden (vgl. Bundestagsdrucksache 7/1515 zu Artikel 1 Nr. 4).

Über die in § 176c RVO enthaltene Verweisung bedarf es daher keiner weiteren gesetzlichen Regelung im Sinne von § 45 Abs. 3 SchwBGB.

- MBl. NW. 1976 S. 282.

Wehrsold		
Wehrsoldgruppe	Dienstgrad	Wehrsoldtagesatz DM
1	Grenadier	5,50
2	Gefreiter	7,-
3	Obergefreiter	7,50
4	Hauptgefreiter	8,50
5	Unteroffizier, Stabsunteroffizier, Fahnenjunker	10,-
6	Feldwebel, Oberfeldwebel, Hauptfeldwebel, Fähnrich, Oberfähnrich	11,-
7	Stabsfeldwebel, Leutnant	12,-
8	Oberstabsfeldwebel, Oberleutnant	13,-
9	Hauptmann	14,-
10	Major, Stabsarzt	15,-
11	Oberstleutnant, Oberstabsarzt, Oberfeldarzt	16,-
12	Oberst, Oberstarzt	17,-
13	Generale	19,-

b) Soldaten auf Zeit:

Für Soldaten auf Zeit sind mit folgender Abweichung die Sätze wie zu a) anzusetzen:

- Der Sachwert Bekleidung beträgt für Offiziere mit einer Dienstzeit von weniger als 3 Jahren sowie für Unteroffiziere und Mannschaften jeweils DM 26,-. Dieser Betrag gilt auch für die Offiziere mit einer Dienstzeit von weniger als 4 Jahren, die sich nicht für die Selbsteinkleidung entschieden haben. Offiziere mit einer Dienstzeit von 3 Jahren und mehr erhalten keinen Sachbezug Bekleidung nach der vorstehenden Aufstellung, wenn sie Selbsteinkleider sind.
- Der Sachbezug Unterkunft bzw. Verpflegung ist nur anzusetzen, wenn freie Unterkunft bzw. freie Verpflegung tatsächlich gewährt worden ist.

Mein RdErl. v. 3. 5. 1974 (n. v.) - II B 2 - 4081 - wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1976 S. 283.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Sachbezugswerte für die Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 16 ff BVG in Verbindung mit §§ 80, 82 und 83 SVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 18. 2. 1976 - II B 2 - 4081 - (9/76)

Folgende Sachbezugswerte sind ab sofort für die Berechnung des Übergangsgeldes nach §§ 16 ff BVG maßgebend:

- a) Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten (Grundwehrdienst, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft, Wehrübungen) und Soldaten auf Zeit mit Anspruch auf Beziehungen nach dem Wehrsoldgesetz:

Art der Sachbezüge	Bewertung in DM monatlich		
	Mannsch.	Uffz.	Offz.
Verpflegung	177	177	177
Unterkunft	36	60	84
Bekleidung einschließlich Reinigung der Leibwäsche	58	58	58
freie Heilfürsorge	120	120	120

Außerdem erhalten die oben genannten Soldaten Wehrsold gemäß nachstehender Tabelle (Anlage zu § 2 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1971 - BGBl. I S. 171 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1974 - BGBl. I S. 2152 -):

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge Anwendung der §§ 26 und 26a BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 2. 1976 - II B 4 - 4401.0 - (10/76)

Zu den Hilfen bei Berufsförderungsmaßnahmen nach § 26 BVG zählt auch das Übergangsgeld nach den §§ 26 Abs. 3 Nr. 1, 26a BVG. Der Gewährung dieser Leistung steht nicht entgegen, daß der Beschädigte gleichzeitig nach § 26 Abs. 2 Satz 2 BVG Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung hat, weil die Teilnahme an der Maßnahme mit einer Unterbringung außerhalb des eigenen oder elterlichen Haushalts verbunden ist. Gleichermaßen gilt für den Fall, daß der Beschädigte in einer Rehabilitationseinrichtung untergebracht ist und die dadurch entstehenden Aufwendungen, zu denen auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung gehören, vom Träger der Kriegsopferfürsorge nach § 26 Abs. 2 Satz 3 BVG als Sachleistungen zu tragen sind. Dagegen ist neben dem Übergangsgeld kein Raum mehr für Taschengeld und ähnliche Leistungen. Deshalb wurde der in § 17 Abs. 1 Nr. 4 KfürsV aufgeführte Betrag bewußt in den Katalog des § 26 Abs. 3 Nr. 3 BVG nicht aufgenommen.

§ 26 Abs. 6 1. Halbsatz BVG führt die Hilfen auf, die ohne Berücksichtigung vom Einkommen und Vermögen gewährt werden. Grundsätzlich gehört hierzu auch das Übergangsgeld. Gleichzeitig bestimmt aber § 26 Abs. 3 Nr. 1 BVG, daß das Übergangsgeld nach Maßgabe des § 26a BVG zu bemessen ist. Daraus ergibt sich, daß der Bezug von bestimmten

Einkünften zu Kürzungen des Übergangsgeldes führt (vergl. § 26 a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 f BVG).

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich um Beachtung.

– MBl. NW. 1976 S. 283.

Innenminister

Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes

Abrechnung der Gebühren für Führungszeugnisse

RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1976 –
IC 3/42.50

Nach § 1 der 3. BZRVwV – Kostenvorschrift – vom 22. Dezember 1971 (Bundesanzeiger 1971 Nr. 242) haben die Meldebehörden die dem Bund zustehenden Teilbeträge an den Gebühren für die Führungszeugnisse am 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres an die Bundeskasse Karlsruhe abzuführen. Zahlreiche Meldebehörden beachten diese Vorschrift nach wie vor nicht.

Die nicht termingerechte Ablieferung der Gebührenanteile hat u. a. zur Folge, daß sich die eingehenden Beträge bis zu einem halben Jahr bei der Bundeskasse in Verwahrung befinden, bis die den Ländern zustehenden Anteile nach § 2 Abs. 1 der 3. BZRVwV an die Landeskassen abgeführt werden. Der Aufteilung unter die Ländern werden dann Gebührenanteile zugrundegelegt, die zu einem großen Teil nicht in dem jeweiligen Abrechnungszeitraum eingenommen worden sind. In den Fällen, in denen infolge des Übergangs der Zuständigkeit für die Erteilung von Führungszeugnissen auf das Bundeszentralregister einzelnen Ländern nach § 2 Abs. 2 der 3. BZRVwV Gebührenanteile nur noch bis zu dem Tag des Zuständigkeitsübergangs zustehen, kann die Gebührenaufteilung zu falschen Ergebnissen führen.

Ich weise daher nochmals darauf hin, daß die in § 1 der 3. BZRVwV bestimmten Ablieferungstermine genau einzuhalten sind. Die Zahlungen sind nur an die Bundeskasse Karlsruhe auf das Konto Nr. 17777 – 750 bei dem Postscheckamt Karlsruhe (Bankleitzahl: 66010075) oder das Konto Nr. 66001004 bei der Landeszentralbank Karlsruhe (Bankleitzahl: 66000000) zu leisten.

– MBl. NW. 1976 S. 284.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 24. 2. 1976 –
IC 1 / 24-13.170

Der Konferenz für kirchliche Bahnhofsmission in Deutschland, Stuttgart, Staffenberger Straße 76, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1976 an insgesamt 16 Tagen auf den Bahnhöfen (Bahnhofsgelände) der Deutschen Bundesbahn im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Geldsammlungen unter Benutzung von Sammelbüchsen durchzuführen.

An Tagen, an denen andere Haus- und Strafensammlungen stattfinden, ist eine Sammlung der Bahnhofsmission nicht erlaubt.

Der Heilsarmee, Köln, Salierring 23, habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 1976 öffentliche Geldsammlungen im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

- Entgegennahme von Geldspenden während der öffentlichen Missionstätigkeit auf Straßen, Plätzen und Höfen,
- Vertrieb der Missionsblätter „Der Kriegsruf“ und „Der junge Soldat“ auf Straßen, Plätzen, Höfen oder von Haus zu Haus.

– MBl. NW. 1976 S. 284.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Hafenabgabentarif der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 17. 2. 1976 – V/B 4 – 44 – 75

Folgenden Tarif habe ich am 17. 2. 1976 festgestellt.

Hafenabgabentarif der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft (HAFAG) vom 17. 2. 1976

Geltungsbereich

Dieser Tarif gilt für die öffentlichen Häfen der Duisburg-Ruhrorter Häfen Aktiengesellschaft (HAFAG) im Stadtgebiet von Duisburg.

Hierzu gehören:

in Duisburg-Ruhrort
der Eisenbahnhafen, Hafenmund, Vinckekanal, Werthafen, Bunkerhafen, Nordhafen, Südhafen, Kai- und Hafenkanal sowie die Becken A, B, C;

am Rhein-Herne-Kanal
der Kanalhafen Duisburg-Meiderich und der Wendedhafen;

an der Ruhr
der Ruhrhafen Duisburg-Neuenkamp;

in Duisburg
der Parallelhafen, Außenhafen, Innenhafen und Holzhafen;

in Duisburg-Hochfeld
der Nordhafen, Kultushafen und Südhafen.

1.3 Hinsichtlich der Abgrenzung dieser Häfen gegenüber den Bundeswasserstraßen sind die Bestimmungen in § 1 der Hafenverordnung (HVO) Duisburg I vom 9. April 1970 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf S. 167) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

Allgemeine Bestimmungen

Für die Benutzung der Häfen werden von der Hafenverwaltung Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieses Tarifs erhoben.

2.2 Ufergeld ist von demjenigen (Schuldner) zu zahlen, der in den Häfen Güterumschlag durchführt.

2.3 Hafengeld ist von dem Eigentümer (Schuldner) eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage zu zahlen.

2.4 Ufergeld und Hafengeld werden mit der Rechnungszustellung fällig.

2.5 Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafenverwaltung die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen zu erteilen.

2.6 Ufer- und Hafengeldbeträge werden auf volle Pfennige aufgerundet.

2.7 Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer.

2.8 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Duisburg.

Ufergeld

3.1 Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verausgabt werden.

3.2 Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet. Das Gewicht wird auf volle Tonnen (t) aufgerundet.

3.3 Für die Einstufung der Güter in Güterklassen ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ – in der jeweils geltenden Fassung – maßgebend.

3.4	Bei Mischladungen von Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.	4.5.1 bis zu 3 Kalendertagen sowie Güterschiffe mit Güterumschlag bis 50% der berechneten Tragfähigkeit bei 1 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t Tragfähigkeit	6,00 DM	
3.5	Das Ufergeld beträgt für:	4.5.3 Güterschiffe mit Güterumschlag über 50% der berechneten Tragfähigkeit bei 1 bis 3 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t Tragfähigkeit	11,00 DM	
3.5.1	Güter der Güterklassen I und II sowie Mineralöle der Güternummern 762, 764, 771 und 772	0,60 DM/t	4.5.4 Güterschiffe ohne oder mit Güterumschlag bei 4 bis 30 Kalendertagen Aufenthalt je 100 t Tragfähigkeit	13,00 DM
3.5.2	übrige Güter der Güterklassen III und IV	0,34 DM/t	4.5.5 Fahrgastschiffe	
3.5.3	übrige Güter der Güterklassen V und VI	0,20 DM/t	4.5.5.1 bei reinen Hafenbesichtigungsfahrten je Fahrt	55,00 DM
3.6	Das Ufergeld ist zu entrichten in:	4.5.5.2 bei Aufenthalt zu anderen Zwecken bis zu 30 Kalendertagen je 100 t/qm Veranlagungsgröße	13,00 DM	
3.6.1	voller Höhe für Güter, die über das Ufer umgeschlagen werden;	4.5.6 sonstige Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen		
3.6.2	halber Höhe für Güter, die unmittelbar von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung veraumt werden.	4.5.6.1 unter 50 t/qm Veranlagungsgröße	6,50 DM	
3.7	Auf gemäß Tarifstelle 3.6.1 in voller Höhe entrichtetes Ufergeld werden folgende Mengenrabatte gewährt:	4.5.6.2 ab 50 t/qm je 100 t/qm Veranlagungsgröße	13,00 DM	
3.7.1	für Mineralöle der Güternummern 771 und 772 bei einem Umschlag von zusammen mehr als 800000 t im Kalenderjahr für ein Mineralölhandelsunternehmen oder durch eine im Hafen ansässige Mineralölraffinerie je Menge über 0,8 Mio t	0,05 DM/t	4.6 Abweichend von Tarifstelle 4.1 und 4.5 beträgt das Hafengeld für:	
3.7.2	für Eisen- und Manganerze sowie Kalk- und Dolomitgestein der Güternummern M 232, M 233 und 941 als Zuschlagstoffe der Erzverhüttung bei einem Umschlag von zusammen mehr als 3 Millionen t zugunsten eines Empfängers	0,05 DM/t	4.6.1 Güterschiffe, die in den Häfen während einer Schiffahrtspause wegen Hochwassers oder einer durch Verlautbarung der Ausschüsse zur Festsetzung des Schiffahrtsschlusses angekündigten Beeinträchtigung sowie Schließung des Schiffsverkehrs wegen Eisgefahr Schutz suchen, für die Zeiteinheit von jeweils 7 Kalendertagen, sofern sich nicht nach den übrigen Tarifbestimmungen ein niedrigerer Hafengeldbetrag ergibt, je 100 t/Tragfähigkeit	
3.7.2.1	je Menge über 3,0 Mio t	0,05 DM/t	3,25 DM	
3.7.2.2	je Menge über 3,5 Mio t	0,06 DM/t	4.6.2 Bunkerboote pauschal je Kalendermonat und t	1,70 DM
3.8	Ufergeld wird nicht erhoben für:	4.6.3 Proviantboote pauschal je Kalendervierteljahr und Fahrzeug	28,00 DM	
3.8.1	Güter, die für Rechnung des Bundes oder eines Bundeslandes umgeschlagen werden und wasserbaulichen Zwecken dienen;	4.6.4 für Bugsierboote pauschal je Kalendervierteljahr und Fahrzeug	36,00 DM	
3.8.2	Treibstoffe, die von Bunkerbooten an Fahrzeuge im Hafengebiet abgegeben werden.			
4.	Hafengeld		Anmerkung zu Tarifstelle 4.6.2 bis 4.6.4:	
4.1	Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jede angefangene Zeiteinheit von 30 Kalendertagen ununterbrochenen Aufenthalts im Hafengebiet zu entrichten.		Die Hafengeldpauschalen sind jeweils im voraus zu entrichten; endet die Hafenbenutzung vor Ablauf des Pauschalzeitraums, ist für je volle 10 Ausfalltage ein entsprechender Anteil des Hafengeldpauschalbetrages zu erstatten.	
4.2	Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen (t) oder, soweit dies nicht möglich ist, entsprechend der von ihnen benutzten Liegeplatzfläche nach Quadratmetern (qm) berechnet. Für die Hafengeldberechnung sind die Veranlagungsgrößen (t/qm), soweit nichts anderes gilt, jeweils auf volle 100 t/qm zu runden. Dies hat bei Veranlagungsgrößen über 100 t/qm für Zwischengrößen unter 50 t/qm nach unten und ab 50 t/qm nach oben zu geschehen.		4.7 Abweichend von Tarifstelle 4.1 und 4.5 kann außerdem die globale Entrichtung eines festen Hafengeldbetrages (Hafengeldglobalpauschale) vereinbart werden für:	
4.3	Für die Berechnungsart nach Tragfähigkeitstonnen sind die Angaben im Eichschein oder Seemeßbrief maßgebend. Weist der Seemeßbrief nur die Vermessung nach Nettoraumgehalt in Kubikmetern (cbm) aus, wird 1 cbm Nettoraumgehalt einer Tragfähigkeitstonne gleichgesetzt.		4.7.1 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen mit ständigem Liegeplatz in den Häfen;	
4.4	Für die Berechnungsart nach Quadratmetern werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander vervielfacht.		4.7.2 Schlepp- und Schubboote eines Eigentümers unter Verzicht auf ihre Einzelveranlagung bei jedem Hafenaufenthalt.	
4.5	Das Hafengeld beträgt für:		4.8 Hafengeld wird nicht erhoben für:	
4.5.1	Güterschiffe ohne Güterumschlag bei einem Kalendertag Aufenthalt oder einem sich von 12 bis 12 Uhr über 2 Kalendertage erstreckenden Aufenthalt je 100 t Tragfähigkeit	3,00 DM	4.8.1 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die dem Bund oder Land gehören und für deren Rechnung in Erfüllung wasserbaulicher Aufgaben tätig sind;	
4.5.2	Güterschiffe ohne Güterumschlag bei längerem Aufenthalt als nach Tarifstelle		4.8.2 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die auf Helling liegen, wobei das Aufziehen auf Helling einen hafengeldpflichtigen Aufenthalt unterbricht;	
			4.8.3 Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, die auf Werften im Hafengebiet gebaut worden sind, bis zum Tag ihrer Abnahme, soweit diese nicht unangemessen verzögert wird;	
			4.8.4 Güterschiffe bei Aufenthalt bis zu 3 Kalendertagen ausschließlich für Zwecke amtlicher Eichung oder Untersuchung;	
			4.8.5 Güterschiffe, an denen auf hierfür zugewiesenen Liegeplätzen Reparaturarbeiten durchgeführt werden,	

- bei Nachweis durch Reparaturbescheinigung für die Zeit vom Tag des Beginns bis zum Tag der Beendigung der Arbeiten, höchstens jedoch für 30 Kalendertage;
- 4.8.6 Güterschiffe im unmittelbaren Durchgangsverkehr von oder zum Rhein-Herne-Kanal über den Hafenkanal, sofern sie hier weder laden noch löschen und sich nicht länger als 7 Stunden ohne Einrechnung der Nachtzeit von 18 bis 6 Uhr aufhalten (die Frist verlängert sich jeweils um die nicht vom Fahrzeugführer zu vertretende und bei Einfahrt in den Hafenkanal nicht vorhersehbare Wartezeit auf Schleusung oder Abschleppen);
- 4.8.7 Güterschiffe für die zur Behandlung an den Schiffsreinigungs- und Waschwasserabgabeanlagen erforderliche Aufenthaltszeit;
- 4.8.8 Beiboote ohne eigene Antriebskraft, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören.
5. Der Tarif tritt am 1. 3. 1976 in Kraft.

– MBl. NW. 1976 S. 284.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstsiegels des Leiters
des Forstamtes Neunkirchen-Seelscheid
der Landwirtschaftskammer Rheinland
als Landesbeauftragter**

Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 13. 2. 1976 – IB – BD – 1021/1

Bei dem Leiter des Forstamtes Neunkirchen-Seelscheid der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel – 1 – mit dem Landeswappen in Verlust geraten. Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Dienstsiegels führen können sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter des Forstamtes Neunkirchen-Seelscheid der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter mitzuteilen.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Gummistempel 34 mm Durchmesser.

Umschrift: Der Leiter des Forstamtes Neunkirchen-Seelscheid der Landwirtschaftskammer Rheinland als Landesbeauftragter

Kennziffer: 1

– MBl. NW. 1976 S. 286.

Landeswahlleiter

**Landtagswahl 1975
Feststellung eines Nachfolgers
aus der Landesreservelliste**

Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 2. 1976 –
IB 1/20 – 11. 75. 23

Der Landtagsabgeordnete Herr Eberhard Ullrich hat am 17. Februar 1976 sein Mandat als Landtagsabgeordneter niedergelegt.

Als Nachfolger ist

Herr Dr. Benno Weimann,
Am Rosengarten 13,
4350 Recklinghausen,

aus der Landesreservelliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) mit Wirkung vom 23. Februar 1976 Mitglied des Landtags geworden.

Bezug: Bek. d. Landeswahlleiters v. 4. 4. 1975 (MBl. NW. S. 437) und v. 16. 5. 1975 (MBl. S. 947)

– MBl. NW. 1976 S. 286.

Personalveränderungen

Finanzminister

Nachgeordnete Stellen

Es sind ernannt worden:

Finanzamt Sankt Augustin:

Regierungsrat z. A. J. Graf zu Ortenburg zum Regierungsrat

Finanzbauamt Düren:

Regierungsbaudirektor E. W. Bülow zum Leitenden Regierungsbaudirektor beim Finanzbauamt Köln-Ost

Finanzamt Detmold:

Regierungsrat z. A. Dr. F. Wiehler zum Regierungsrat

Finanzamt Dortmund-Ost:

Regierungsrat z. A. Dr. R. Huhn zum Regierungsrat

Finanzamt Lüdenscheid:

Regierungsrat z. A. Dr. K.-P. Schlierenkämper zum Regierungsrat

Landessteuerschule NW Haan:

Oberregierungsrat D. Schrick zum Regierungsdirektor

Landesfinanzschule NW Nordkirchen:

Oberregierungsrat E. Draheim zum Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf:

Regierungsdirektor H. Peters an das Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf:

Regierungsdirektor Dr. R. Wiechen an die Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach

Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach:

Regierungsdirektor K. Beschoten an das Finanzamt Mönchengladbach-Mitte

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann:

Regierungsdirektor H.-G. Schultze-Schlutius
Regierungsrat H.-W. Vohwinkel
an das Finanzamt Düsseldorf-Velbert

Finanzamt Köln-Mitte

Oberregierungsrat H.-F. Amberg an die Großbetriebsprüfungsstelle Sankt Augustin

Finanzamt Lüdinghausen:

Regierungsdirektor W. Groell an die Steuerfahndungsstelle Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Köln:

Finanzpräsident A. Haupt

Großbetriebsprüfungsstelle Aachen:

Regierungsdirektor Dr. K. Scobel

Großbetriebsprüfungsstelle Münster:

Regierungsdirektor R. von der Helm

Finanzamt Köln-Süd:

Leitender Regierungsdirektor P. Mühlens

Finanzamt Borken:

Regierungsrat H. Neuland

Finanzamt Gelsenkirchen-Süd:

Regierungsrat W. Kasselmann

Finanzamt Herne-West:

Oberregierungsrat K. Felix

Finanzamt Münster-Außenstadt:

Leitender Regierungsdirektor K. Bähr

Regierungspräsident Düsseldorf:

Regierungsbaurat W. Weck

Es ist verstorben:

Finanzbauamt Paderborn:

Regierungsbaurat W. Thöne

– MBl. NW. 1976 S. 286

Justizminister

**Stellenausschreibung
für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster**

1. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf
dem Dienstwege einzureichen.

2. Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9 DRiG)
besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Erfahrung in
der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewährung – zunächst
im Richterverhältnis kraft Auftrags – kann in der Regel nach
einem Jahr mit der Übernahme in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit gerechnet werden.

– MBl. NW. 1976 S. 287.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 12 v. 4. 3. 1976**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
202	19. 2. 1976	Vierunddreißigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	78
	12. 2. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Höchstzahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich Gesamthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1976.	79

– MBl. NW. 1976 S. 288.

Nr. 13 v. 5. 3. 1976

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
1113	17. 2. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen	87
600	11. 2. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Finanzämter bei Steuervergehen und Steuerordnungswidrigkeiten	88
602	17. 2. 1976	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage.	88
	16. 2. 1976	Bekanntmachung betr. Neufassung des Teiles I der Satzung der Westfälischen Landschaft in Münster	88

– MBl. NW. 1976 S. 288.

Nr. 14 v. 11. 3. 1976

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20320	6. 2. 1976	Verordnung zur Änderung der Trennungsschädigungsverordnung (TEVO)	89
2035	25. 2. 1976	Verordnung über die Höhe der Aufwandsdeckung für Personalvertretungen (Aufwandsdeckungsverordnung)	89
77	4. 3. 1976	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zur Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Haigerbach in den Gemarkungen Allendorf im Dillkreis, Land Hessen, und Holzhausen im Kreis Siegen, Land-Nordrhein-Westfalen.	90

– MBl. NW. 1976 S. 288.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.